

VI. Finanzordnung

A. Haushalts- und Kassenwesen

Haushaltsplan

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für ein oder mehrere Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen ist auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des wfv.

Es ist Aufgabe des Verbandsvorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Verbandsvorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.

Kassenverwaltung

§ 2

Die Kasse des wfv ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des wfv ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Verbandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt ein Angestellter der Geschäftsstelle, der auf Vorschlag des Schatzmeisters durch den Verbandsvorstand bestimmt wird. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss von der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit geprüft und von dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, soweit diese den Geschäftsführern nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabenbelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk "zur Zahlung angewiesen" zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des wfv abzuwickeln. Auf den Zahlungsbelegen sind der Name des Vereins, die Vereinsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb vier Wochen - dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Schatzmeister beim Vorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Verbände und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister der zuständigen Instanz zu melden.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Präsidenten, vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten, vom Schatzmeister oder von den Geschäftsführern jeweils allein eingegangen werden, soweit sie jedoch den Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall übersteigen, sind sie, im Falle der Geschäftsführer dem Präsidenten oder dem Schatzmeister, im Übrigen dem Präsidium mitzuteilen.

Sitzungen, Lehrgänge

§ 5

Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung selbst ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und ungefährem Kostenbetrag.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

Kassenprüfer

§ 6

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vorstand schriftlich zu berichten. Von den Kassenprüfern soll sich einer insbesondere der bestehenden Gesellschaften, an denen der wfv beteiligt ist, annehmen. Auf dem Verbandstag muss der letzte abschließende Kassenprüferbericht bekanntgegeben werden. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Hauptamtliche Kräfte

§ 7

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Vorstandsvorstand.

Ehrenamtspauschale und Erstattung von Auslagen

§ 8

Die Erstattung von Auslagen ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

- a) bis 8 Stunden 6,50 Euro
- b) über 8 Stunden 13 Euro

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. eine Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Für besondere Dienstreisen und Sitzungen, die wegen der Umstände der Reise oder wegen der Art des Tagungsortes mit besonderen Aufwendungen verbunden sind, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Schatzmeister das Tage- bzw. Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden auf 20 Euro erhöhen, bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden bis zu einem Betrag von 10 Euro.

2. Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benützt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 100 km einfach die der 1. Wagenklasse. Die Erstattung der Auslagen erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Zahlungsbelege.

Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro, bei Benutzung eines Motorrads/Motorrollers/Mopeds/Mofas 0,20 Euro vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

3. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.

4. Sondervergütungen

Beauftragt der Vorstandsvorstand durch Beschluss einen Verbandsmitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referats für eine Tagung, an der auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verband angehören, so kann er dafür ein dem Einzelfall angemessenes Honorar vergüten.

5. Entschädigung von Turnieraufsichten

Turnieraufsichten bei von Vereinen veranstalteten Privatpokalturnieren (Feld und Halle) erhalten als Entschädigung einschließlich Fahrtkosten einen Zuschuss von pauschal 20 Euro pro Einsatztag. Die Entschädigung ist vom veranstaltenden Verein zu zahlen.

Für die Entschädigung von Turnieraufsichten bei vom Verband organisierten Wettbewerben gelten die Bestimmungen von Nrn. 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass der Mindestbetrag für Tagegeld und Fahrtkostenersatz einen Zuschuss von pauschal 20 Euro beträgt. Die Entschädigung ist auch in diesem Fall vom veranstaltenden Verein zu zahlen, soweit die Spiel- und Jugendordnung oder die für den jeweiligen Wettbewerb erlassenen Durchführungsbestimmungen keine Sonderregelung vorsehen.

6. Ehrenamtszuschale

Die in den Nrn. 1., 4. Und 5. genannten Erstattungen werden im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG; derzeit 720 Euro) ausbezahlt. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben. Eine eventuelle Überschreitung der Zuschale ist entsprechend durch den Empfänger persönlich zu versteuern.

Lastschriftverfahren

§ 9

Gebühren, Beiträge, Kosten und sonstige Abgaben werden von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren eingezogen. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 14 der Finanzordnung erhoben.

B. Beiträge der Vereine

Spielklassenbeitrag

§ 10

Jeder Verein hat für jede in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr einen Spielklassenbeitrag zu entrichten.

Der Spielklassenbeitrag beträgt pro Mannschaft:

a) Oberliga Baden-Württemberg	500 Euro
b) Verbandsliga	350 Euro
c) Landesliga	300 Euro
d) Bezirksliga	170 Euro
e) Kreisliga A	110 Euro
f) Kreisliga B und C	70 Euro
g) Reserven	50 Euro
h) Freizeitliga (Herren)	60 Euro
i) Frauen-Oberliga Baden-Württemberg	80 Euro
j) Frauen-Verbands- und -Landesliga	60 Euro
k) Frauen-Regionen-, -Bezirks-, -Kreis- und -Freizeitliga	30 Euro
l) Senioren-Verbandsrunde	25 Euro
m) A- und B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg	60 Euro
n) A- und B-Junioren-Verbandsstaffel	40 Euro
o) C-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg	35 Euro
p) C-Junioren-Landesstaffel	35 Euro
q) D-Junioren (überbezirklich)	25 Euro
r) Junioren-Bezirks-, -Leistungs- und -Kreisstaffel A, B, C, D	25 Euro
s) Juniorinnen-Oberliga, -Verbands-, -Leistungs- und Kreisstaffel A, B, C, D	20 Euro

Der Spielklassenbeitrag (Lizenzgebühr, Zulassungsgebühr, Meldegebühr) für Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen des DFB, des Ligaverbandes, der Regionalliga Südwest GbR oder des SFV teilnehmen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Regionalligen Herren, Frauen, C-Junioren, DFB-Pokalspiele usw.) richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

Sonderbeitrag

§ 11

Von Vereinen einzelner Spielklassen und für die Durchführung von besonderen Spielen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Dieser besteht aus:

von Entscheidungs-, Aufstiegs-, Qualifikations-, Relegationsspielen, Bezirkspokal-Endspielen und Spielen um den wfv-Verbandspokal der Herren - 10 Prozent, jeweils aus der Brutto-Einnahme nach Abzug der Umsatz- und Vergnügungssteuer sowie der Stadionmiete.

Für entsprechende Spiele von Frauen- und Jugend-Mannschaften wird kein Sonderbeitrag erhoben.

Der Sonderbeitrag für Spiele, die in die Zuständigkeit des DFB, des Ligaverbandes oder des SFV fallen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Regionalligen (Herren, Frauen, C-Junioren), DFB-Pokalspiele usw.) richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

C. Gebühren

Verfahrenskosten

§ 12

Rechtsmittel sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig (§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung).

Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt EUR 15. Für die Oberliga gelten die von den drei baden-württembergischen Fußballverbänden vereinbarten Gebühren.

Die Gebühren für Einsprüche, Berufungen, Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens und Gnadengesuche, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des DFB, des SFV oder der Regionalliga Südwest GbR fällt, richten sich nach den dortigen Bestimmungen.

Besondere Beiträge

§ 12a

Der Aufnahmebeitrag für neue Vereine beträgt 250 Euro. Entsprechendes gilt für Fusionen.

Eine Ermäßigung ist auf Antrag in Einzelfällen möglich.

Der Kostenbeitrag bei einer Änderung des Vereinsnamens beträgt 50 Euro.

Die Gebühren gemäß § 14 der Finanzordnung bleiben hiervon unberührt.

Kostenzumessung, Kostenerstattung

§ 13

- a) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Bei der Kostenzumessung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Gegebenenfalls haben die Parteien die Kosten anteilmäßig zu tragen. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der wfv. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- b) Ist ein Verfahren von einer Verbandsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der wfv die Kosten.
- c) Alle durch eine Rechtsinstanz geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Kostenerstattung entsprechend § 8 der Finanzordnung. In Sportrechtssachen, die nicht Strafsachen sind, gilt Gleiches für einen Vertreter des nicht unterliegenden Vereins.
- d) Die Mindestkosten eines Verfahrens betragen 10 Euro.

- e) Im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Verjährung sind die Kosten in der Regel von dem Beschuldigten zu tragen.

Ausführungsbestimmung zu § 13 Buchst. d) der Finanzordnung:

Für Bußgeldbescheide betragen die Mindestkosten 6 Euro.

Für Einspruchsverfahren vor den Sportgerichten im Falle des Unterliegens 40 Euro, für Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht im Falle des Unterliegens 50 Euro.

Besondere Gebühren

§ 14

Die Gebühr für das Aufgebotsverfahren (§ 9 JugO) beträgt 15 Euro

Die Gebühren betragen:

für jede Ausstellung eines Spielerpasses

bei erstmaliger Spielerlaubnis 5 Euro

bei Gastspielerlaubnis und für ein Duplikat 5 Euro

bei einem Vereinswechsel 20 Euro

Die Gebühr für eine Mahnung beträgt 10 Euro

Die Gebühr für die Bearbeitung eines

Rückforderungsbescheides für Nachporto beträgt 10 Euro

(plus das gezahlte Nachporto)

Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift beträgt 20 Euro

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung

einer Spielgemeinschaft (§ 7a SpO, § 13 JugO) beträgt 25 Euro

Für die Oberliga gelten die von den drei baden-württembergischen

Fußballverbänden vereinbarten Gebühren.

Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung der Anzeige eines

Vertrages eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz (§ 22 Nr. 2 SpO)

oder Fördervertrages (§ 22 Nr. 7.1 SpO) beträgt 100 Euro

für eine Verlängerung 50 Euro

für die Anzeige einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung 50 Euro

Die Gebühr wird von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren eingezogen und kann im Übrigen durch Gebührenmarken entrichtet werden.

Bekanntmachungen, Verbandsmagazin

§ 15

Die Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das wfv-Postfachsystem.

Daneben gibt der wfv alleine oder gemeinsam mit dem Badischen und/oder Südbadischen Fußballverband ein periodisch erscheinendes Verbandsmagazin heraus, das der internen sowie externen Kommunikation dient und dessen Bezug für Mitgliedsvereine verpflichtend ist. Die Zahl der Exemplare des Verbandsmagazins, die jeder Mitgliedsverein zu beziehen hat (Pflichtbezug), und die Höhe der Kostenbeteiligung werden durch den Vorstand festgelegt.